

Montagebedingungen der UNIGRAPHICA AG

Bedingungen für die Überlassung von Personal zur Ausführung von Montagen, Demontagen, Instandsetzungen und Abänderungsarbeiten.

1. Präambel

Diese Bedingungen gelten, soweit die UNIGRAPHICA AG mit dem Besteller schriftlich nichts Abweichendes vereinbart hat, für jede Art von Montagen, Demontagen, Instandsetzungs-, Überholungs- und Abänderungsarbeiten sowie für Überwachung des Betriebs von Maschinen, Durchführung von Untersuchungen usw.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der UNIGRAPHICA AG sind nicht verbindlich. Diese Bedingungen gelten auch dann als vom Besteller angenommen, wenn er den von der UNIGRAPHICA AG gestellten Monteur die Arbeiten ausführen lässt.

3. Vorarbeiten des Bestellers

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Arbeitsablauf obliegt dem Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr:

1. Abladen und Verbringen der Maschinen an den Montageplatz.
2. Bereitstellung von Hilfskräften und - wenn nötig - Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Schweisser und sonstige Facharbeiter in der von uns erforderlich erachteten Zahl.
3. Bereitstellung und Beaufsichtigung genügend grosser, geeigneter, trockener und verschliessbarer Räume für die Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen sowie angemessene, beheizbare Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Personal.
4. Bereitstellung erforderlicher Vorrichtungen wie Werkbänke und sonstige schwere Werkzeuge und Hebezeuge sowie etwa erforderlicher Hilfsmittel.

Diese Arbeiten hat der Auftraggeber auch ohne Aufforderung des von der UNIGRAPHICA AG überlassenen Personals zu bewirken.

Kann der Auftraggeber einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht bewirken oder erforderliche Werkzeuge, Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so werden diese soweit möglich von der UNIGRAPHICA AG durchgeführt bzw. bereitgestellt und die dabei anfallenden Kosten dem Auftraggeber berechnet.

4. Kostenberechnung

Die Überlassung des Personals wird von der UNIGRAPHICA AG gemäss Kostenanfall berechnet. Angaben über geschätzte Kosten sind unverbindlich. Stellt sich im Laufe der Arbeiten heraus, dass der gewünschte Erfolg nicht erreicht wird, so hat der Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten zu tragen, sofern es sich nicht um Garantieleistungen gemäss besonderen Vereinbarungen handelt.

Die auszuführenden Arbeiten berechnet die UNIGRAPHICA AG, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, zu den am Tage der Leistung gültigen Sätzen. Bei Einsatz von Monteuren der Herstellungswerke verweisen wir auf Abschnitt 9.





1. Stundensätze

Ohne Rücksicht auf den Beschäftigungsort berechnet die UNIGRAPHICA AG:

- a) für die regelmässige Arbeitszeit von montags bis donnerstags beim 8stündigen und freitags beim 5-½ stündigen Arbeitstag
(Normalstunden) für Monteure und Elektriker pro Stunde € 85.00
(Normalstunden) für Elektroniker € 150.00
für die während der regelmässigen Arbeitszeit anfallende Reisezeit (=Arbeitszeit)
für Hin- und Rückreise für Monteure und Elektriker pro Stunde € 85.00
für Hin- und Rückreise für Elektroniker pro Stunde € 150.00
- b) für die ersten 2 Stunden, die über diese Normalzeit täglich hinausgehen, 25% Zuschlag für den Normalstundensatz
- c) für jede weitere Stunde täglich 50 % Zuschlag auf den Normalstundensatz;
- d) für Arbeiten an Samstagen 100 % Zuschlag auf den Normalstundensatz;
- e) für die Berechnung der Zuschläge auf den Normalstundensatz wird der Beginn unserer regelmässigen betrieblichen Arbeitszeit um 7.30 Uhr zugrunde gelegt;
- f) für Arbeiten an Sonntagen und lohnzahlungspflichtigen Feiertagen werden folgende Zuschläge auf den Normalstundensatz berechnet:
 - 1) für Arbeit an Sonntagen sowie am 24. und 31.12., soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen 100%
 - 2) für Arbeit an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmässig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen, ausgenommen Ostersonntag, Pfingstsonntag oder Weihnachtsfeiertagen 100%
 - 3) für Arbeit an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmässigen Arbeitstag fallen, sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag oder an den Weihnachtsfeiertagen 150%
- g) für Reisestunden, Wegestunden und Wartestunden gelten die unter a) bis d) genannten Sätze entsprechend.

2. Überstunden

Die Monteure der UNIGRAPHICA AG sind gehalten, Überstunden nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten Überstunden notwendig oder vom Auftraggeber gewünscht sein, ist die Überstundenarbeit mit der UNIGRAPHICA AG abzustimmen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei Überstunden die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung sowie der hierfür in Betracht kommenden gesetzlichen und tariflichen Regelung zu beachten sind.

3. Nachtarbeit

Für Nachtarbeitsstunden in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr werden die tariflich vereinbarten Zuschlagsätze berechnet.

4. Auslösung

Die Auslösung beträgt pro Person pro Tag € 83.00. Bei Arbeits- und Reisezeit unter 4 ½ Stunden wird der halbe Ansatz verrechnet.

5. Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden mit einem Pauschalsatz von € 83.00 pro Nacht pro Person abgerechnet.

6. Reisekosten

a) Fahrtkosten



Im Regelfall erfolgt die Reise mit PKW, Fahrtkosten werden pro Kilometer mit € 0.55 berechnet. Den Umständen entsprechend behält sich die UNIGRAPHICA AG die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vor. Ist das Personal bereits am Montageort, wird nur ein entsprechender Reisekostenanteil berechnet.

b) Beförderungskosten für Gepäck und Gerätschaften sowie etwaige Nebenkosten wie z.B. Telegramm und Telefonspesen des überlassenen Personals.

c) Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird zur Berechnung der Überzeit mitgerechnet.

7. Besondere Bedingungen

a) Übernachtungskosten, soweit sie die in Ziffer 5 genannte Übernachtungspauschale übersteigen und dem Personal am Montageort keine billigere Unterkunft zur Verfügung steht.

b) Auslösung für Reisetage und Fahrtkosten bei Familienheimfahrten, die Monteuren nach jeweils 14tägiger ununterbrochener Tätigkeit am Montageort gewährt werden. Die Auslösung entspricht dem in Ziffer 4 und 5 festgelegten Satz.

8. Für die Überlassung von Meistern und Ingenieuren usw. sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

9. Alle in den vorstehenden Abschnitten aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

5. Unterkunft und Verpflegung - Abschlagszahlungen

1. Es wird vorausgesetzt, dass das überlassene Personal in der Nähe der Arbeitsstelle eine geeignete Unterkunft erhält. Erwachsen dem Personal Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Unterkunft, so übernimmt der Auftraggeber deren Beschaffung. Ist eine Beschaffung von Wohnraum in der Nähe der Arbeitsstelle nicht möglich, so werden etwaige Fahrtkosten und Wegestunden berechnet.

2. Gewährt der Auftraggeber dem Personal Unterkunft und Verpflegung, so sind die hierfür anfallenden Kosten unmittelbar mit dem Personal zu vereinbaren und zu verrechnen, da diese Kosten in den Auslösungssätzen unter 4. Ziffer 4 enthalten sind.

3. Dem Personal sind auf Wunsch Vorschüsse auszubehalten, die als Abschlagszahlung auf die anfallenden Gesamtkosten verrechnet werden.

6. Arbeitsnachweis

Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Auftraggeber mit dem Personal zu vereinbaren und die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nach bestem Wissen zu bescheinigen.

7. Arbeitsunfähigkeit

Das überlassene Personal bleibt bei der Krankenkasse der UNIGRAPHICA AG versichert. Die Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung sind in den unter 4. Ziffer 1 genannten Verrechnungssätzen enthalten.

Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit während des Arbeitseinsatzes, die durch Verschulden des Auftraggebers oder dessen Personals eingetreten und/oder von ihm zu verantworten ist (z.B. Arbeitsunfall), ist die Auslösung für diejenige Zeit fortzubehalten, in welcher das Personal infolge seiner Arbeitsunfähigkeit am Arbeitsort verbleiben muss. Während der Dauer eines Krankenhausaufenthaltes am Arbeitsort vermindert sich die Auslösung um die Hälfte. Ist die Heimreise des arbeitsunfähigen Personals erforderlich, so gehen die Reisekosten einschliesslich der Auslösung für die Reisezeit zu Lasten des Auftraggebers.

8. Zahlungsbedingungen

Die anfallenden Kosten sind sofort nach Empfang der Rechnung der UNIGRAPHICA AG ohne jeden Abzug zu bezahlen. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb von 14 Tagen, so können Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Schweizerischen Diskontsatz berechnet werden.



9. Auswahl des Personals

Die UNIGRAPHICA AG entsendet Personal, das nach Anschauung der UNIGRAPHICA AG für die vorgesehene Arbeit geeignet ist.

Die UNIGRAPHICA AG behält sich vor, nach ihrem Ermessen statt ihrer Monteure Monteure der Herstellerwerke zu entsenden. In solchen Fällen gelten die Montagebedingungen der UNIGRAPHICA AG und die Verrechnungssätze der Drittfirma.

10. Dauer der Personalüberlassung

Alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten, für welche das überlassene Personal eingesetzt werden soll, sind annähernd und unverbindlich. Das Personal ist angewiesen, die Arbeit so schnell wie möglich durchzuführen. Erstrecken sich die Arbeiten über einen längeren Zeitraum als angenommen, können daraus keine Ansprüche gegen die UNIGRAPHICA AG geltend gemacht werden.

11. Gewährleistung und Haftung

Für Arbeiten an gebrauchten Maschinen oder gebrauchten Teilen sowie für deren einwandfreien Betrieb übernimmt die UNIGRAPHICA AG keine Gewährleistung. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen ist ebenfalls die vertragliche oder ausservertragliche Haftung der UNIGRAPHICA AG für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des von der UNIGRAPHICA AG überlassenen Personals entstanden sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche, die direkt gegenüber dem von der UNIGRAPHICA AG überlassenen Personal geltend gemacht werden. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des von der UNIGRAPHICA AG überlassenen Personals entstanden sind, bezahlt die UNIGRAPHICA AG Schadenersatz in der Höhe von max. 10 % des Auftragswertes, höchstens jedoch € 60'000.-.

Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Arbeitsort ist der Besteller verantwortlich.

12. Neulieferungen

Für die im Zusammenhang mit der Personalüberlassung gelieferten neuen Ersatzteile oder sonstigen Materialien gelten die AGB der UNIGRAPHICA AG, die auf deren Website www.unigraphica.com in der jeweils aktuellen Fassung publiziert sind.

13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Vaduz. Diese Montagebedingungen unterstehen liechtensteinischem Recht. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Stand 2005/Version 1.1

